

ABG Aktuell | Monatliche Mandanteninformation | www.abg-partner.de

STEUERINFORMATIONEN AUSGABE Oktober 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Abgeltungsteuer sollte alles viel einfacher werden. Ob dieses Ziel erreicht wurde, muss angesichts der vielen finanzgerichtlichen Verfahren bezweifelt werden. Aktuell hat der Bundesfinanzhof z.B. entschieden, dass der Abgeltungsteuersatz von 25 % auch bei Darlehen zwischen Angehörigen möglich ist. Damit widerspricht er der Ansicht der Finanzverwaltung, die hier bis dato den persönlichen Steuersatz angewendet hat. |

Darüber hinaus ist insbesondere auf folgende Neuerungen hinzuweisen:

- Unter gewissen Voraussetzungen können Familienheime vererbt werden, ohne dass Erbschaftsteuer anfällt. Aktuell hat der Bundesfinanzhof jedoch klargestellt, dass die Steuerbefreiung nur dann gilt, wenn auch wirklich das Eigentum übergeht. Ein Wohnrecht an dem Familienheim reicht nicht aus.

- Der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung wird auch im Jahr 2015 bei 5,2 % liegen. Dass keine erneute Erhöhung notwendig wird, liegt wohl vor allem daran, dass die Deutsche Rentenversicherung ihre Prüftätigkeit massiv ausweiten wird.

- Bei der Rechnungslegung werden sich künftig einige Änderungen ergeben. Der auf EU-Vorgaben basierende Entwurf des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes sieht u.a. höhere monetäre Grenzwerte für die Größenklassen vor. Somit dürften künftig mehr Unternehmen von den Erleichterungen für kleine Gesellschaften profitieren.

Diese und weitere interessante Informationen finden Sie in der Ausgabe für Oktober 2014. Viel Spaß beim Lesen!

Mit freundlichen Grüßen
ABG Steuerberatungsgesellschaft

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Alle Steuerzahler:	
▪ Familienwohnung: Alleiniges Wohnrecht löst keine Befreiung von der Erbschaftsteuer aus	1
▪ Keine beruflich veranlassten Umzugskosten bei Beseitigung von Mietschäden	1
Kapitalanleger:	
▪ Der Abgeltungsteuersatz ist auch bei Darlehen zwischen Angehörigen möglich	1
Freiberufler und Gewerbetreibende:	
▪ Künstlersozialabgabe: Neue Prüfmechanismen ab 2015	2
▪ Ordnungsgemäße Aufbewahrung und Archivierung elektronischer Kontoauszüge	2
Gesellschafter und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften:	
▪ Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz: Geplante Änderungen bei der Rechnungslegung	3
▪ Zum Zeitpunkt der Verlustentstehung bei Auflösung bzw. Liquidation einer GmbH	4
Umsatzsteuerzahler:	
▪ Flächenbezogener Verzicht auf die Umsatzsteuerfreiheit ist möglich	4
▪ Umsatzsteuer für Geldspielgeräte ist rechtmäßig	4
Arbeitgeber:	
▪ Übernahme von Buß- und Verwarnungsgeldern ist beitragspflichtig	5
▪ Gehaltskürzung bei Widerruf der Prokura nicht zulässig	5
▪ Neue Aufmerksamkeitsgrenze von 60 EUR	5
Arbeitnehmer:	
▪ Fortbildung: Keine Werbungskosten durch Entnahme aus dem Stundenkonto	6
▪ Keine Werbungskosten für Business-Kleidung	6
Abschließende Hinweise:	
▪ Broschüre mit Steuertipps für Vereine	6
▪ Verzugszinsen	6
▪ Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 10/2014	7
Sonderteil:	
▪ Fachmagazin „Restart“	8
▪ Pressemitteilung: Ganzheitliche Unternehmensführung als Schlüssel zum Erfolg	10

Alle Steuerzahler

Familienwohnung: Alleiniges Wohnrecht löst keine Befreiung von der Erbschaftsteuer aus

Unter gewissen Voraussetzungen können Familienheime vererbt werden, ohne dass Erbschaftsteuer anfällt. Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs kann eine Steuerbefreiung aber nur dann gewährt werden, wenn der länger lebende Ehegatte von Todes wegen **zivilrechtlich Eigentum oder Miteigentum** an einer als Familienheim begünstigten Immobilie des verstorbenen Ehegatten erwirbt. Die von Todes wegen erfolgte **Zuwendung eines dinglichen Wohnungs- und Mitbenutzungsrechts** an dem Familienheim erfüllt nicht die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung. |

Ob eine Steuerbefreiung zu gewähren wäre, wenn der überlebende Ehegatte das ihm zugewendete Eigentum an dem Familienheim **unter Vorbehalt eines Wohnungsrechts auf einen Dritten überträgt**, ohne hierzu verpflichtet zu sein, hat der Bundesfinanzhof ausdrücklich offengelassen.

Zum Hintergrund

Die vom Erblasser vorher selbst genutzte Wohnimmobilie kann steuerfrei vererbt werden, wenn das Familienheim vom Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner **weitere 10 Jahre** lang bewohnt wird. Erben **Kinder oder Enkel (verstorbenen Kinder)**, ist darüber hinaus zu beachten, dass die Steuerbefreiung auf eine **Wohnfläche von 200 qm** begrenzt ist. Wird die Grenze überschritten, unterliegt der übersteigende Teil der Erbschaftsteuer.

Eine wichtige Voraussetzung für die Erbschaftsteuerbefreiung ist vor allem, dass die Erben das Familienheim **unverzüglich zur Selbstnutzung** zu eigenen Wohnzwecken bestimmen müssen.

Praxishinweis

Nach einer Verfügung der Oberfinanzdirektion Rheinland reicht es nicht aus, wenn sich der Erwerber nur beim Einwohnermeldeamt ummeldet. Es soll aber grundsätzlich nicht beanstandet werden, wenn der Wohnungswechsel innerhalb eines Jahres erfolgt. Dies gilt jedoch nicht, wenn nach Aktenlage konkrete Anhaltspunkte erkennbar sind, dass der Wohnungswechsel problemlos schneller möglich gewesen wäre.

Quelle: BFH-Urteil vom 3.6.2014, Az. II R 45/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 142413; OFD Rheinland vom 4.7.2012, Kurzinformation Sonstige Besitz- und Verkehrssteuern Nr. 1/2012

Keine beruflich veranlassten Umzugskosten bei Beseitigung von Mietschäden

Auch bei einem **beruflich veranlassten Umzug** können Aufwendungen für die Beseitigung von Mietschäden in der bisherigen Wohnung nicht als umzugsbedingte Werbungskosten abgezogen werden, wenn diese Kosten unabhängig vom berufsbedingten Umzug vom Steuerpflichtigen ohnehin hätten getragen werden müssen und **nicht durch die vorzeitige Auflösung des Mietvertrages** entstanden sind. So lautet ein Urteil des Finanzgerichts Sachsen-Anhalt.

Beachten Sie: Zwar ist in diesen Fällen für den Steuerpflichtigen ein Werbungskostenabzug ausgeschlossen. Für die Aufwendungen zur Beseitigung von Mietschäden kommt aber unter Umständen eine **Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen** in Betracht (20 % der Arbeitskosten, maximal 1.200 EUR).

Quelle: FG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 29.4.2014, Az. 5 K 231/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 142490; BMF-Schreiben vom 10.1.2014, Az. IV C 4 - S 2296-b/07/0003:004

Kapitalanleger

Der Abgeltungsteuersatz ist auch bei Darlehen zwischen Angehörigen möglich

Grundsätzlich unterliegen Einkünfte aus Kapitalvermögen der **Abgeltungsteuer in Höhe von 25 %**. Es gibt jedoch auch einige Fälle, in denen der persönliche, individuelle Steuersatz anzuwenden ist. Zu einigen **Ausnahmetatbeständen** hat sich der Bundesfinanzhof nun geäußert und **teilweise steuerzahlerfreundliche Entscheidungen** getroffen.

Darlehen zwischen Angehörigen

Die Abgeltungsteuer ist nicht anzuwenden, wenn es sich bei Gläubiger und Schuldner um **nahestehende Personen** handelt und der Schuldner die Zinszahlungen steuerlich als **Werbungskosten oder Betriebsausgaben** absetzen kann.

Was unter dem Begriff der „nahestehenden Person“ zu verstehen ist, wird im Gesetz selbst nicht geregelt. Nach Ansicht der Finanzverwaltung sind **Angehörige im Sinne des § 15 der Abgabenordnung** (z.B. Verlobte, Ehegatten und Geschwister) stets nahestehend, sodass der Abgeltungsteuersatz hier ausgeschlossen ist.

Dieser **weiten Gesetzesauslegung** hat der Bundesfinanzhof nun aber widersprochen. Danach liegt ein Näheverhältnis nur dann vor, wenn auf eine der Vertragsparteien **ein beherrschender oder außerhalb der Geschäftsbeziehung liegender Einfluss** ausgeübt werden kann oder ein **eigenes wirtschaftliches Interesse** an der Erzielung der Einkünfte des anderen besteht. Ein lediglich aus der Familienangehörigkeit abgeleitetes persönliches

Interesse ist nicht ausreichend, um ein Näheverhältnis i.S. der Vorschrift zu begründen.

Praxishinweis

Hält der Vertrag einem Fremdvergleich stand, kann nicht bereits wegen des Fehlens einer Besicherung oder einer Regelung über eine Vorfälligkeitsentschädigung auf eine missbräuchliche Gestaltung zur Ausnutzung des Abgeltungssteuersatzes geschlossen werden.

Eine sachliche Rechtfertigung für den Ausschluss der Abgeltungsteuer ergibt sich auch nicht aus einem **Gesamtbelastungsvorteil**. Dieser kann entstehen, wenn die Entlastung des Darlehensnehmers durch den Schuldzinsenabzug höher ist als die steuerliche Belastung des Darlehensgebers. Ehe und Familie begründen bei der Einkünfteermittlung nämlich **keine Vermögensgemeinschaft**.

Darlehensgewährung an eine GmbH

Zahlt eine Kapitalgesellschaft an einen **zu mindestens 10 % beteiligten Gesellschafter** Zinsen für ein Gesellschafterdarlehen, ist der Abgeltungssteuersatz ausgeschlossen. Die Darlehenszinsen unterliegen hier der tariflichen Einkommensteuer. Diese gesetzliche Regelung verstößt nach Auffassung des Bundesfinanzhofs **nicht gegen das Grundgesetz**. Auch die vom Steuerpflichtigen erhobenen verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Höhe der Beteiligungsgrenze teilte der Bundesfinanzhof nicht.

Völlig anders beurteilt der Bundesfinanzhof jedoch die Fälle, in denen einer GmbH ein Darlehen durch **eine dem Anteilseigner nahestehende Person** gewährt wird.

Sachverhalt

Eine Steuerpflichtige gewährte einer GmbH, an der ihre Tochter und ihre Enkel zu mehr als jeweils 10 % beteiligt waren, ein Darlehen. Das Finanzamt besteuerte die Zinsen mit der tariflichen Einkommensteuer, weil die Gläubigerin der Kapitalerträge eine den Anteilseignern nahestehende Person sei – jedoch zu Unrecht, wie der Bundesfinanzhof entschied.

Hinweis: In diesen Fällen darf nicht auf das bloße Angehörigenverhältnis abgestellt werden. Insofern greift der Bundesfinanzhof auf die Grundsätze zurück, die er zu Darlehen zwischen nahen Angehörigen aufgestellt hat.

Quelle: BFH-Urteile vom 29.4.2014, Az. VIII R 9/13, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 142503; Az. VIII R 44/13, Abruf-Nr. 142504; Az. VIII R 35/13, Abruf-Nr. 142505; Az. VIII R 23/13, Abruf-Nr. 142506; BFH-Urteil vom 14.5.2014, Az. VIII R 31/11, Abruf-Nr. 142502

Freiberufler und Gewerbetreibende

Künstlersozialabgabe: Neue Prüfmechanismen ab 2015

Der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung wird auch in 2015 bei 5,2 % liegen. Dass keine erneute Erhöhung notwendig wird, liegt vor allem an dem kürzlich im Bundesgesetzblatt verkündeten **Gesetz zur Stabilisierung des Künstlersozialabgabesatzes**, wodurch die Deutsche Rentenversicherung ihre Prüftätigkeit massiv ausweiten wird.

Zum Hintergrund

Grundsätzlich gehören alle Unternehmen, die durch ihre Organisation, besondere Branchenkenntnisse oder spezielles Know-how den Absatz künstlerischer Leistungen am Markt fördern oder ermöglichen, **zum Kreis der Künstlersozialabgabepflichtigen Personen**.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie unter www.kuenstlersozialkasse.de.

Neue Prüfroutine

Ab 2015 werden **alle Arbeitgeber aus dem Verwerterbestand der Künstlersozialkasse** sowie **alle Arbeitgeber mit mindestens 20 Beschäftigten** regelmäßig im Rahmen der turnusmäßig stattfindenden Arbeitgeberprüfungen (mindestens alle vier Jahre) auf etwaige Melde- und Zahlungspflichten geprüft. **Bei Arbeitgebern mit weniger als 20 Beschäftigten** wird ein jährliches Prüfkontingent gebildet. Der Umfang des Kontingentes soll gewährleisten, dass der durchschnittliche Prüfturnus in dieser Gruppe zehn Jahre beträgt.

Geringfügigkeitsgrenze

Unternehmen, die nur unregelmäßig und in geringem Umfang zum Zwecke der Eigenwerbung, Öffentlichkeitsarbeit oder im Rahmen der sogenannten Generalklausel Aufträge an selbstständige Künstler und Publizisten erteilen, profitieren **ab 2015 von einer Geringfügigkeitsgrenze**. Diese beträgt **450 EUR** und bezieht sich auf die Summe der Entgelte (nach § 25 des Künstlersozialversicherungsgesetzes) aus den in einem Kalenderjahr erteilten Aufträgen.

Quelle: Gesetz zur Stabilisierung des Künstlersozialabgabesatzes vom 30.7.2014, BGBl I 2014, 1311; Künstlersozialabgabe-Verordnung 2015 vom 8.9.2014, BGBl I 2014, 1520

Ordnungsgemäße Aufbewahrung und Archivierung elektronischer Kontoauszüge

Steuerpflichtige mit Gewinneinkünften nutzen verstärkt das Onlinebanking-Verfahren. Kontoauszüge werden daher zunehmend in digitaler Form von den Banken an die Kunden übermittelt. **Zur Aufbewahrung und Archivierung von**

elektronischen Kontoauszügen hat nunmehr das Bayerische Landesamt für Steuern Stellung bezogen.

Im Kern lässt sich Folgendes festhalten: Sofern die Kontoauszüge elektronisch übermittelt werden, sind diese aufbewahrungspflichtig, da es sich hierbei um **originär digitale Dokumente** handelt.

Der Ausdruck und die anschließende Löschung des digitalen Dokuments verstößt gegen die Aufbewahrungspflichten der §§ 146, 147 der Abgabenordnung. Der Ausdruck stellt lediglich eine Kopie des elektronischen Kontoauszugs dar und ist beweisrechtlich **einem originären Papierkontoauszug nicht gleichgestellt**.

Quelle: Bayerisches Landesamt für Steuern, AO-Kartei vom 19.5.2014, Az. S 0317.1.1-3/3 St42, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 141833

Gesellschafter und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften

Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz: Geplante Änderungen bei der Rechnungslegung

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat jüngst einen **Referentenentwurf für ein Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz** veröffentlicht. Das auf EU-Vorgaben basierende Gesetzesvorhaben ist bis zum 20.7.2015 umzusetzen. Betrachtet man die **Änderungen für Kapitalgesellschaften**, so wird ersichtlich, dass sich die Neuregelungen im Rahmen halten. Einige Aspekte werden nachfolgend vorgestellt.

Größenklassen

Die Größenklasse einer Gesellschaft (Kleinstkapitalgesellschaft sowie kleine, mittelgroße und große Kapitalgesellschaft) hängt von **drei Schwellenwerten** ab:

- Bilanzsumme,
- Umsatzerlöse und
- durchschnittliche Anzahl der Arbeitnehmer.

Nach dem Entwurf sollen **die monetären Werte deutlich erhöht werden**. Nur die Größenkriterien für Kleinstkapitalgesellschaften sollen nicht angepasst werden.

Beispiel: Als kleine Kapitalgesellschaften gelten Unternehmen, die an zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen mindestens zwei der drei folgenden Merkmale nicht überschreiten:

Schwellenwerte für kleine KapG	
Größenkriterien	Derzeitige Werte in Klammern
Bilanzsumme	6.000.000 EUR (4.840.000 EUR)
Umsatzerlöse	12.000.000 EUR (9.680.000 EUR)
Ø Arbeitnehmerzahl	50 (50)

Die Tabelle zeigt, dass die monetären Grenzwerte um ca. 24 % erhöht werden sollen. Die Folge: Es dürften zukünftig mehr Unternehmen von dem **verkürzten Umfang des Anhangs** und anderen Erleichterungen (**z.B. kein Lagebericht erforderlich**) profitieren.

Praxishinweis

Nach dem Entwurf sollen die neuen Schwellenwerte bereits erstmals auf Jahresabschlüsse für nach dem 31.12.2013 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden sein.

Besondere Bewertungs- und Ausweisregeln

Kann die voraussichtliche zeitliche Nutzung eines **(aktivierten) selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstands des Anlagevermögens** in Ausnahmefällen nicht bestimmt werden, sind Abschreibungen auf die Herstellungskosten über einen Zeitraum von mindestens fünf und höchstens zehn Jahren vorzunehmen.

Beachten Sie: Diese Regelung gilt analog für einen **entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwert**.

In der Gewinn- und Verlustrechnung sollen **keine „außerordentlichen Posten“** mehr ausgewiesen werden dürfen. Allerdings sollen jeweils der Betrag und die Art außerordentlicher Erträge und Aufwendungen im Anhang dargestellt werden.

Der deutsche Gesetzgeber plant die **Zwischensumme „Ergebnis nach Steuern“** nach Abzug der Steuern vom Einkommen und vom Ertrag einzufügen. Erst anschließend sollen die sonstigen Steuern in der Überleitung zum Jahresüberschuss bzw. zum Jahresfehlbetrag abgezogen werden.

Anhangangaben

Große und mittelgroße Kapitalgesellschaften müssen mit einer Ausweitung von Anhangangaben rechnen. Demgegenüber sind für **kleine Kapitalgesellschaften** weitere Erleichterungen vorgesehen.

Quelle: Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz, Referentenentwurf des BMJV vom 27.7.2014

Zum Zeitpunkt der Verlustentstehung bei Auflösung bzw. Liquidation einer GmbH

Die Veräußerung von im Privatvermögen gehaltenen GmbH-Anteilen führt zu Einkünften aus Gewerbebetrieb, wenn der Gesellschafter innerhalb der letzten fünf Jahre **zu mindestens 1 % beteiligt war**. Wird bei Auflösung der Gesellschaft ein Verlust erzielt, ist oft fraglich, **zu welchem Zeitpunkt** dieser anzusetzen ist. Nach einem Urteil des Finanzgerichts Münster kann ein Verlust erst in dem Veranlagungszeitraum berücksichtigt werden, in dem endgültig feststeht, in welcher Höhe der Steuerpflichtige mit **Zahlungen aus einer Höchstbetrags-Bürgschaft** belastet wird.

Die Verlustentstehung setzt u.a. voraus, dass mit **Zuteilungen und Rückzahlungen** auf Ebene der Gesellschaft nicht mehr zu rechnen ist. Ferner muss feststehen, ob und ggf. in welcher Höhe noch **nachträgliche Anschaffungskosten** zu berücksichtigen sind.

Diese Grundsätze des Bundesfinanzhofs hat das Finanzgericht Münster nun angewandt. Die Revision wurde indes zugelassen, da der 13. Senat des Finanzgerichts Münster in 2003 die **abweichende Ansicht** vertreten hat, dass das **Ergebnis laufender Vergleichsverhandlungen** für die Verlustentstehung noch nicht feststehen muss.

Praxishinweis

Aus verfahrensrechtlichen Gründen sollte der Verlust im Zweifel lieber zu früh als zu spät geltend gemacht werden, um Rechtsnachteile zu vermeiden.

Quelle | FG Münster, Urteil vom 27.3.2014, Az. 2 K 4479/12 E, Rev. BFH Az. IX R 9/14, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 142596; FG Münster, Urteil vom 7.10.2003, Az. 13 K 6898/00 E

Umsatzsteuerzahler

Flächenbezogener Verzicht auf die Umsatzsteuerfreiheit ist möglich

Die Option zur Umsatzsteuerpflicht kann nach Ansicht des Bundesfinanzhofs auch teilweise **für einzelne Flächen eines Mietobjekts** wirksam sein, wenn diese Teilflächen eindeutig bestimmbar sind.

Sachverhalt

Eine Unternehmerin erwarb ein bebautes Grundstück, das sie überwiegend steuerfrei verwendete. Lediglich ein Bistro und Büroräume vermietete sie steuerpflichtig. Die Mieterin des Büros nutzte die Räume **grundsätzlich für steuerpflichtige Tätigkeiten**. Ein Raum wurde jedoch teilweise für die

vorsteuerschädliche Verwaltung eigener Wohnimmobilien verwendet.

Das Finanzamt und das Finanzgericht versagten den Vorsteuerabzug im Zusammenhang mit den Büroräumen, da hier, mangels Abgrenzbarkeit der Funktionsbereiche, kein wirksamer Teilverzicht auf die Steuerfreiheit vorliege.

Zum Hintergrund

Ein Unternehmer kann auf die Steuerbefreiung bestimmter Umsätze verzichten, was sinnvoll sein kann, wenn er (hohe) Vorsteuerbeträge geltend machen könnte. Bei der **Vermietung von Grundstücken** ist ein Verzicht nur zulässig, soweit der Leistungsempfänger das Grundstück ausschließlich für Umsätze verwendet oder zu verwenden beabsichtigt, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen.

Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs kommt im Streitfall ein Teilverzicht in Betracht. Einer derartigen Teilloption muss ein **hinreichend objektiv nachprüfbarer Aufteilungsmaßstab** zugrunde liegen. Dies ist bei einer Abgrenzung der Teilflächen nach baulichen Merkmalen, wie etwa nach den Räumen eines Mietobjekts, gegeben. **Teilflächen innerhalb eines Raums** sind jedoch im Regelfall nicht hinreichend abgrenzbar.

Quelle: BFH-Urteil vom 24.4.2014, Az. V R 27/13, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 142201

Umsatzsteuer für Geldspielgeräte ist rechtmäßig

Das Finanzgericht Hamburg hat aktuell entschieden, dass die Erhebung von **Umsatzsteuer auf den Betrieb von Geldspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit** unionsrechtskonform und verfassungsgemäß ist.

Sachverhalt

Eine Steuerpflichtige betrieb im Streitjahr 2010 in sieben Spielhallen in Norddeutschland Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit. Neben der Spielvergnügungssteuer wurde sie **auch zur Zahlung von Umsatzsteuer** herangezogen, berechnet auf der Grundlage des monatlich erfassten Bestandes der Gerätekasernen.

Die Steuerpflichtige hatte sich an das Finanzgericht Hamburg gewandt, denn ihrer Meinung nach ist der Betrieb der Spielgeräte **nach der Richtlinie der Europäischen Union** von der Umsatzsteuer zu befreien. Darüber hinaus würde die Besteuerung gegen unionsrechtliche Grundsätze der Umsatzsteuer verstoßen.

Auf Grundlage der eingeholten **Vorabentscheidung des Europäischen Gerichtshofs** hält das Finanzgericht Hamburg die Umsatzbesteuerung des Betriebs von Geldspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit für unionsrechtskonform.

Auch wenn die Spieleverordnung den Betreibern die Preisgestaltung vorgibt, ist die Steuer abwälzbar, denn sie resultiert aus den Kasseneinnahmen des Betreibers und wird damit **letztlich durch den Kunden getragen**. Die Kasseneinnahmen entsprechen dem umsatzsteuerrechtlichen Preis der Leistung und sind damit eine geeignete Bemessungsgrundlage.

Darüber hinaus wird die Besteuerung dem **umsatzsteuerlichen Neutralitätsgrundsatz** gerecht, obwohl die Umsatzsteuer bei öffentlich zugelassenen Spielbanken in voller Höhe auf die bei ihnen erhobene Spielbankenabgabe angerechnet wird.

Beachten Sie: Im Verhältnis zu den **steuerbefreiten Glücksspielen (insbesondere Bingo- und Rubbellose)** ist eine Gleichbehandlung nicht geboten, weil sich diese Glücksspiele aus Sicht des Verbrauchers wesentlich vom Automatenpiel unterscheiden.

Quelle: FG Hamburg, Urteil vom 15.7.2014, Az. 3 K 207/13, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 142298; EuGH, Urteil vom 24.10.2013, Az. C-440/11

Arbeitgeber

Übernahme von Buß- und Verwarnungsgeldern ist beitragspflichtig

Übernimmt ein Arbeitgeber Buß- und Verwarnungsgelder, handelt es sich grundsätzlich um **sozialversicherungspflichtiges Entgelt**. Ausgenommen waren nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts indes Bußgelder, die der Arbeitgeber (Speditionsunternehmer) bei Verstößen seiner Arbeitnehmer gegen Lenk- und Ruhezeiten **im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse übernahm**. Diese Sichtweise ist nach der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung seit dem 1.5.2014 nicht mehr anzuwenden. |

Zum Hintergrund

Der Bundesfinanzhof hat im letzten Jahr **seine bisherige Rechtsprechung geändert**. Danach kann **ein rechtswidriges Tun des Arbeitnehmers** – selbst, wenn es vom Arbeitgeber angewiesen wurde – keine Grundlage für ein überwiegend betriebliches Interesse des Arbeitgebers darstellen. Der Bundesfinanzhof hält damit an seiner Auffassung, dass die Übernahme von Verwarnungsgeldern wegen Verletzung des Halteverbots im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers liegen kann, nicht weiter fest.

Besprechungsergebnisse

Nach der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung führt die generelle Bewertung der übernommenen Verwarnungs- und Bußgelder als steuerpflichtigen Arbeitslohn auch **beitragsrechtlich**

zum Arbeitsentgelt derartiger Zuwendungen. Dem Urteil des Bundessozialgerichts, das seine Beurteilung auf die Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtsprechung der Finanzgerichte gestützt hat, kommt keine weitere Bedeutung mehr zu.

Quelle: Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 9.4.2014, TOP 4; BFH-Urteil vom 14.11.2013, Az. VI R 36/12; BSG-Urteil vom 1.12.2009, Az. B 12 R 8/08

Gehaltskürzung bei Widerruf der Prokura nicht zulässig

Eine vom Arbeitgeber **vorformulierte Vertragsbestimmung**, nach der dem Mitarbeiter eine Zulage nur für die Dauer der Prokura gewährt wird, ist unwirksam. Dies hat das Landesarbeitsgericht Hamburg entschieden.

Eine solche Bestimmung weicht vom Grundgedanken der Regelung in § 52 des Handelsgesetzbuchs ab. Hiernach erfolgt der Widerruf der Prokura **„unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsmäßige Vergütung“**. Durch die Verknüpfung des Widerrufs der Prokura mit dem Wegfall der Funktionszulage wird hiervon abgewichen, ohne dass dies durch begründete und billigenwerte Interessen des Arbeitgebers gerechtfertigt ist.

Quelle: LAG Hamburg, Urteil vom 23.10.2013, Az. 6 Sa 29/13, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 140546

Neue Aufmerksamkeitsgrenze von 60 EUR

Das Bundeskabinett hat die **Lohnsteuerrichtlinien 2015** beschlossen. Mit der notwendigen Zustimmung des Bundesrates ist in Kürze zu rechnen. Hierdurch werden die bisherigen Lohnsteuerrichtlinien 2013 grundsätzlich mit Wirkung ab 2015 ersetzt. Infolgedessen wird auch die an verschiedenen Richtlinienstellen genannte 40 EUR-Grenze **auf 60 EUR angehoben**. Hiervon sind auch die vom Arbeitgeber gewährten **Aufmerksamkeiten** betroffen. |

Aufmerksamkeiten lösen **keinen Arbeitslohn** aus. Dabei handelt es sich um Sachzuwendungen bis zu einem **Bruttowert von 60 EUR** (bis 2014: 40 EUR), die dem Arbeitnehmer oder seinen Angehörigen aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses zugewendet werden. Klassischer Anwendungsfall sind **Geburtstagsgeschenke**, die der Arbeitgeber dem Mitarbeiter zweckgebunden aushändigt. Die neue 60 EUR-Grenze gilt für laufenden Arbeitslohn und für sonstige Bezüge, die dem Arbeitnehmer nach dem **31.12.2014** zufließen.

Beachten Sie: Auch nach den neuen Lohnsteuerrichtlinien 2015 wird die **44 EUR-Freigrenze** durch die nicht lohnsteuerbare Aufmerksamkeit nicht verbraucht. Gegenwärtig gibt es allerdings Bestrebungen, die Freigrenze gesetzgeberisch zu verändern. Eine **Absenkung auf**

20 EUR ist im Gespräch. Die weiteren Entwicklungen bleiben abzuwarten.

Quelle: Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Lohnsteuer-Richtlinien 2013 (Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien 2015 - LStÄR 2015), BR-Drs. 372/14 vom 15.8.2014

Arbeitnehmer

Fortbildung: Keine Werbungskosten durch Entnahme aus dem Stundenkonto

Die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen hat klargestellt, dass **kein Werbungskostenabzug** möglich ist, wenn Arbeitnehmer (im Ergebnis) unentgeltliche Mehrarbeit für ihre Fortbildung leisten. |

In einer Dienstanweisung weist die Oberfinanzdirektion auf Fälle hin, in denen Arbeitnehmer in der Steuererklärung den **Ansatz von Fortbildungskosten** unter Hinweis auf § 2a des für sie maßgeblichen Tarifvertrags beantragen. Hier heißt es: „Für die Qualifizierung (betriebliche Weiterbildung) bringt der Arbeitnehmer jährlich eine **Eigenbeteiligung von 50 Stunden** ein. Diese wird dem persönlichen Zeitsaldo entnommen. Sollte der Arbeitnehmer mehr als 50 Stunden für die Qualifizierung aufwenden, so werden diese wie Arbeitszeit vergütet. Teilzeitbeschäftigte bringen die Eigenbeteiligung anteilig ein.“

Beispiel

A macht einen Anteil seines Lohns pauschal als Fortbildungskosten geltend, indem der umgerechnete Stundenlohn (hier: 30 EUR) auf die 50 Stunden angewendet wird. Insoweit ergibt sich ein Wert von 1.500 EUR (30 EUR × 50 Stunden).

Da zu den Werbungskosten nur die konkret beruflich veranlassten **Ausgaben in Geld oder Geldeswert** zählen, lehnt die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen den Werbungskostenabzug bei diesen Fallkonstellationen ab. In diesen Fällen ist ein tatsächlicher Aufwand in Geld oder Geldeswert nämlich nicht entstanden.

Praxishinweis

In der Praxis kann es sinnvoller sein, die Arbeitnehmer unmittelbar finanziell an den Fortbildungskosten zu beteiligen. Muss der Arbeitnehmer beispielsweise Ausgaben für Kursgebühr und Unterrichtsmaterial selbst tragen, sind diese Aufwendungen regelmäßig als Werbungskosten abzugsfähig.

Quelle | OFD Nordrhein-Westfalen, Kurzinfo ESt 11/2014 vom 20.3.2014

Keine Werbungskosten für Business-Kleidung

Die **Aufwendungen für einen Business-Anzug** sind nicht als Werbungskosten abziehbar. Damit hat das Finanzgericht Hamburg die Klage eines Rechtsanwaltes abgewiesen.

Zwar ist „**typische Berufskleidung**“ als Werbungskosten abziehbar. Darunter fallen aber nur solche Kleidungsstücke, deren Verwendung für Zwecke der privaten Lebensführung aufgrund **berufsspezifischer Eigenschaften** so gut wie ausgeschlossen ist. Diese Voraussetzung ist z.B. erfüllt für den weißen Arztkittel.

Quelle: FG Hamburg, Urteil vom 26.3.2014, Az. 6 K 231/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 142604

Abschließende Hinweise

Broschüre mit Steuertipps für Vereine

Das Finanzministerium Schleswig-Holstein hat seine **Broschüre mit wertvollen Steuertipps für Vereine** neu aufgelegt.

Von der **Gemeinnützigkeit bis zur Zuwendungsbestätigung** werden alle relevanten Themen auf insgesamt 191 Seiten behandelt. Auch eine **Mustersatzung** für gemeinnützige Vereine ist enthalten.

Hinweis

Die Broschüre kann unter www.iww.de/sl485 kostenfrei heruntergeladen werden.

Quelle: FinMin Schleswig-Holstein, Mitteilung vom 21.8.2014 „Broschüre „Steuertipps für Vereine“ neu aufgelegt“

Verzugszinsen

Für die Berechnung der Verzugszinsen ist seit dem 1.1.2002 der Basiszinssatz nach § 247 BGB anzuwenden. Die Höhe wird jeweils zum 1.1. und 1.7. eines Jahres neu bestimmt. |

Der **Basiszinssatz** für die Zeit vom 1.7.2014 bis zum 31.12.2014 beträgt **-0,73 Prozent**.

Damit ergeben sich folgende Verzugszinsen:

- für Verbraucher (§ 288 Abs. 1 BGB): **4,27 Prozent**
- für den unternehmerischen Geschäftsverkehr (§ 288 Abs. 2 BGB): **7,27 Prozent***

* für Schuldverhältnisse, die nach dem 28.7.2014 entstanden sind: 8,27 % und ggf. eine Pauschale von 40 EUR.

Die für die Berechnung der Verzugszinsen anzuwendenden Basiszinssätze betragen in der Vergangenheit:

Berechnung der Verzugszinsen	
Zeitraum	Zins
vom 1.1.2014 bis 30.6.2014	-0,63 Prozent
vom 1.7.2013 bis 31.12.2013	-0,38 Prozent
vom 1.1.2013 bis 30.6.2013	-0,13 Prozent
vom 1.7.2012 bis 31.12.2012	0,12 Prozent
vom 1.1.2012 bis 30.6.2012	0,12 Prozent
vom 1.7.2011 bis 31.12.2011	0,37 Prozent
vom 1.1.2011 bis 30.6.2011	0,12 Prozent
vom 1.7.2010 bis 31.12.2010	0,12 Prozent
vom 1.1.2010 bis 30.6.2010	0,12 Prozent
vom 1.7.2009 bis 31.12.2009	0,12 Prozent
vom 1.1.2009 bis 30.6.2009	1,62 Prozent
vom 1.7.2008 bis 31.12.2008	3,19 Prozent
vom 1.1.2008 bis 30.6.2008	3,32 Prozent

Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 10/2014

Im Monat Oktober 2014 sollten Sie insbesondere folgende Fälligkeitstermine beachten:

Steuertermine (Fälligkeit):

- **Umsatzsteuerzahler** (Monatszahler): 10.10.2014
- **Lohnsteuerzahler** (Monatszahler): 10.10.2014

Bei **Scheckzahlung** muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstermin vorliegen.

Beachten Sie: Die für alle Steuern geltende dreitägige Zahlungsschonfrist bei einer verspäteten Zahlung durch Überweisung endet am **13.10.2014**. Es wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass diese Zahlungsschonfrist ausdrücklich nicht für Barzahlung und Zahlung per Scheck gilt!

Beiträge Sozialversicherung (Fälligkeit):

Sozialversicherungsbeiträge sind spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig,

für den **Beitragsmonat Oktober 2014** am **29.10.2014**.*

* für Bundesländer, in denen der 31.10.2014 ein Feiertag ist, gilt der

Die oben stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.

Impressum:

ABG Allgemeine Beratungs- und Treuhandgesellschaft mbH, Steuerberatungsgesellschaft

Geschäftsführer Dipl.-Kfm. Geise (Steuerberater)
Geschäftsführer Karsten Lorenz (Steuerberater)

Romanstraße 22
80639 München

Tel: +49 89 - 139977-0
Fax: +49 89 - 1665151
E-Mail: info@abg-partner.de

Zuständige Steuerberaterkammer: Bayern
(Sitz München)

Amtsgericht München, HRB 95434
UST-ID-Nr.: DE129276798

Zweigniederlassung Dresden
Leiter der Zweigniederlassung:
Karsten Lorenz (Steuerberater)

Wiener Straße 98
01219 Dresden

Tel: +49 351 43755-0
Fax: +49 351 43755-55
E-Mail: info@abg-partner.de

Zuständige Steuerberaterkammer: Sachsen
(Sitz Leipzig)

Verantwortlicher im Sinne des Presserechtes:
Dipl.-Kfm. Geise, Steuerberater, Anschrift w. o.
Karsten Lorenz, Anschrift w. o.

Neue Wege für Unternehmenssanierungen: Fachmagazin „Restart“ informiert über Möglichkeiten für erfolgreichen Turnaround

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wirtschaftliche Schief lagen werden im Unternehmen meist so lange ignoriert, bis nichts mehr geht – dabei wird wertvolle Zeit für die Einleitung notwendiger Gegensteuerungsmaßnahmen verschwendet. Im Magazin „Restart“ möchten wir Ihnen Möglichkeiten vorstellen, wie mit Hilfe der außergerichtlichen oder gerichtlichen Sanierung der NEUSTART erfolgreich gelingen kann.

Lesen Sie im Fachmagazin, welche neuen Wege es aus der Krise gibt und welche Chancen diese bieten. Darüber hinaus stellen wir Finanzierungsmodelle vor, die auch in Sanierungsprozessen funktionieren und informieren über die Bedeutung einer soliden Krisenkommunikation. Thomas Mehnert, Geschäftsführer der POSA Möbelsysteme, berichtet aus der Praxis über den erfolgreichen Neustart im Rahmen einer Insolvenz in Eigenverwaltung.

Wir wünschen Ihnen viel Freude bei der Lektüre und stehen Ihnen im Beraterverbund ABG-Partner gerne weiterhin als Ihr kompetentes Sanierungsteam aus Unternehmensberatern, Steuerberatern, Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern und Kommunikationsexperten zur Seite.

Herzliche Grüße

Ihr ABG-Team



Fachmagazin „Restart“ - Neue Wege für Unternehmenssanierungen
Gerne können Sie das Magazin bestellen – per Mail an stieglер@abg-partner.de oder Fax (Antwort-Fax anbei).

Rückfragen oder weitere Informationen:
Beratungsverbund ABG-Partner
Ilka Stieglер
Wiener Straße 98
01219 Dresden
Telefon: 0351 43755-11
E-Mail: kontakt@abg-partner.de
www.abg-partner.de

IHR ANTWORTFAX

ZUM FACHMAGAZIN SANIERUNG „RESTART“ an **0351 43755-55**

oder per E-Mail an **stiegler@abg-partner.de**

Firmierung: (Stempel)

Anschrift:

.....

Ansprechpartner:

E-Mail Adresse:

Ich möchte das kostenlose Fachmagazin „Restart“ weiterhin erhalten (erscheint zwei Mal jährlich)

als gedrucktes Exemplar per Post

als PDF per E-Mail

Bitte senden Sie mir weitere kostenlose Informationen zu folgenden Themen oder kontaktieren Sie mich telefonisch unter:

Krisenfrüherkennung

Krisenprävention

Möglichkeiten der gerichtlichen / außergerichtliche Sanierung

Anmerkungen / Kommentar:

Ganzheitliche Unternehmensführung als Schlüssel zum Erfolg

Wie die aktuelle Befragung des Bundesverbands der Deutschen Industrie e.V. (BDI) zeigt, bewertet die deutsche mittelständische Industrie ihre Situation trotz des durchschnittlichen Wachstums im letzten Jahr als zufriedenstellend. Vor allem größere Mittelständler und Großunternehmen verzeichneten einen Umsatz- und Beschäftigungszuwachs. Knapp 800 Unternehmen wurden im Auftrag des BDI-Mittelstandspanels mittels einer Online-Erhebung befragt. Sorgen bereiten vor allem die steigenden Rohstoffpreise und hohe Energiekosten. Für die Mehrheit der Befragten stehen die Sicherung des Unternehmens und die Kundenzufriedenheit im Fokus ihrer Unternehmensstrategie. Firmengründer des Beratungsverbundes ABG-Partner und Geschäftsführer der ABG Allgemeine Beratungs- und Treuhandgesellschaft mbH Steuerberatungsgesellschaft, Friedrich Geise, berichtet: „Die Geschäftsführung mittelständischer Gesellschaften steht durch die sich stetig wandelnden Märkte und rasant verändernden technologischen, sozialen, politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen vor großen Herausforderungen. Auch die Globalisierung der Finanz- und Absatzmärkte erfordert die Auseinandersetzung mit zeitgemäßen Führungs- und Organisationsstrukturen - eine strategische und ganzheitliche Unternehmensführung ist dabei für den langfristigen Markterfolg unabdingbar.“

Basel III und qualitative Ratings fordern ganzheitliche Managementkonzepte

Mit der Einführung der neuen Basel III-Richtlinien haben sich die Fronten bei der Kreditvergabe für die Unternehmensfinanzierung nochmals verschärft. Die Auswirkungen auf den Mittelstand werden sich bei der Ratingeinwertung durch die Hausbanken voraussichtlich im kommenden Jahr zeigen. Dies trifft vor allem diejenigen mittelständischen Unternehmen, die auch bisher nur über ein mittelmäßiges Rating verfügen. „Häufig zeigt sich in Gesprächen mit unseren Mandanten, dass viele Unternehmer nicht wissen, wie das Bankenrating entsteht, worauf zu achten ist und welchen Einfluss auch „weiche“ Faktoren, wie zum Beispiel die strategische Unternehmensführung, auf das Rating haben. Dieses bildet letztendlich die Grundlage für eine Kreditentscheidung sowie die Konditionierung“, erläutert Simon Leopold, Unternehmensberater und Geschäftsführer der ABG Consulting-Partner GmbH & Co. KG im Beraterverbund ABG-Partner. „Den Unternehmern ist zwar meist bekannt, dass die Fremdkapitalbeschaffung mit einem schlechten Rating teurer beziehungsweise der Zugang generell schwierig ist, dennoch wird oft die positive Auswirkung der weichen Faktoren - wie der strategischen und ganzheitlichen Unternehmensführung - auf das Rating unterschätzt.“

So entsteht das Bankenrating

Nach wie vor bestimmen vornehmlich quantitative Kennziffern wie die Unternehmensbilanz sowie eine Plausibilisierung der Planungsrechnung die Ratingnote, jedoch wirkt eben auch ein qualitatives Rating mit sogenannten weichen Faktoren auf die Analyse. Hier spielt vor allem die Unternehmensführung eine Rolle. Neben der besseren Ratingnote profitiert an erster Stelle natürlich das Unternehmen selbst von einem professionellen strategischen Management: ein ganzheitlich geführter Betrieb reagiert flexibler und frühzeitiger auf Veränderungen und hat größere Chancen auf eine nachhaltige Entwicklung. Dieses Management spiegelt sich wiederum in einer positiven Unternehmensbilanz wider und nimmt damit unmittelbar Einfluss auf das qualitative Rating, da die Ausfallwahrscheinlichkeiten des Kredites durch die Bank deutlich niedriger eingeschätzt werden. „Wir empfehlen unseren Mandanten immer wieder, besonderes Augenmerk vor allem auf grundlegende

Dinge der Unternehmensführung zu richten, die häufig unterschätzt werden“, so Simon Leopold. „Dazu gehören unter anderem eine realistische Unternehmensplanung, die Etablierung eines vorausschauenden Personal- und Materialmanagements, Vertrieb und Marketing sowie ein systematisches Controlling. Die Geschäftsführung muss bereit sein, diese Faktoren immer wieder zu hinterfragen und an mögliche Veränderungen anzupassen. Dazu gehört auch, regelmäßig in Frage zu stellen, inwieweit die Produkte und die Marktposition noch Alleinstellungsmerkmale bieten, zu prüfen wie sich die Absatzmärkte entwickeln und generelle Risiken wie Rohstoffpreiserhöhungen im Blick zu behalten. Werden diese Punkte beachtet und verfügt das Unternehmen über ein sorgfältiges Qualitätsmanagement sowie eine gesicherte Liquidität, um beispielsweise in die weitere Entwicklung investieren zu können, kann man sagen, dass ein Betrieb für die Zukunft gut gewappnet ist. Unternehmen auf dem Weg dorthin, begleiten und beraten wir gerne ganzheitlich.“

Weitere Informationen gibt es unter www.abg-partner.de. Dort kann auch eine Anmeldung zu aktuellen Veranstaltungen erfolgen.

Über den Beraterverbund ABG-Partner

ABG-Partner ist ein Beraterverbund mit den Schwerpunkten Steuer- und Unternehmensberatung, Recht und Wirtschaftsprüfung. Gegründet 1991, betreut die ABG-Partner an den Standorten München, Bayreuth und Dresden Unternehmen und Institutionen aller Rechtsformen sowie Privatpersonen in allen steuerlichen und wirtschaftlichen Themen. Unsere Stärken liegen dabei in der aktiven Gestaltung steuerlicher Belange, Finanzierungsberatung, Kapital- und Fördermittelbeschaffung, Controlling, Unternehmensbewertung, Unternehmensnachfolge, Sanierung sowie Wirtschaftsrecht. Geschultes Fachwissen, hohe Motivation und partnerschaftliches Verhalten zeichnen unsere 80 Mitarbeiter aus. In der Zusammenarbeit mit Mandanten und Partnern sind uns Offenheit, Fairness und Akzeptanz wichtig – denn so sind wir gemeinsam erfolgreich.

Presserückfragen oder weitere Informationen

Beratungsverbund ABG-Partner

Ilka Stiegler

Wiener Straße 98

01219 Dresden

Telefon: 0351 437 55 11

E-Mail: kontakt@abg-partner.de

www.abg-partner.de